

Änderungen der Wahlordnung des Versorgungswerkes

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 9 Buchst. k) der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB 09/94), zuletzt geändert am 10.09.2014 hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen am 10.09.2014 in Verbindung mit den entsprechenden Änderungen in der Satzung die folgenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 02.03.2015, AZ52- 2691/48, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 10.09.2014 über die nachfolgenden Änderungen der Wahlordnung genehmigt. Die ausgefertigten Änderungen der Wahlordnung werden nachfolgend verkündet. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der vier beteiligten Architektenkammern. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich wie folgt:

1. 1 Mitglied pro volle 300 Teilnehmer je Kammer und
2. 1 Mitglied pro Kammer unabhängig von der Teilnehmerzahl am Versorgungswerk.

Die Feststellung der zugrundeliegenden Teilnehmerzahl am Versorgungswerk erfolgt zum 1. Tag des Wahljahres.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: Es wird nach dem Höchstzahlverfahren gewählt. Für je 2 gewählte Mitglieder pro Kammer soll ein Nachfolgemitglied gewählt werden.

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt: Die Vertreterversammlung hat spätestens 2 Monate nach Ablauf der vorhergehenden Wahlperiode zu ihrer Konstituierung zusammenzutreten. Bis dahin bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Amt.

§ 4 Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt neu eingefügt: Das Wählerverzeichnis soll während der Auslegungszeit ergänzend in einem geschlossenen Bereich der Internet-Homepage des Versorgungswerkes einsehbar sein.

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d) entfällt.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Das schriftliche Original eines per Telefax oder per E-Mail eingereichten Vorschlages muss spätestens fünf Tage später in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes vorliegen. Die Vorschläge sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und müssen den Familiennamen, Vornamen und die Wohn- oder Büroanschrift der Bewerber enthalten. Die Mitgliedsnummern der Unterzeichner und Bewerber bei der Architektenkammer oder deren Versicherungsnummern beim Versorgungswerk sind ebenfalls anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers mit seiner Unterschrift beizufügen, aus der sich ergibt, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass ihm Umstände, die eine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Anzahl der Stimmen je Wahlberechtigtem entspricht höchstens der Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Zuständigkeitsbereich seiner Architektenkammer.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen desjenigen Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) und den Wahlumschlag in dem Rücksendeumschlag verschließt.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Wahlurne pro Kammer gemischt und erst danach geöffnet.

§ 9 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert: die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, ■

Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

25 Jahre im freien Beruf – Gabriele und Dirk Seelemann

Ausstellung vom 1. April bis 6. Mai im Haus der Architekten

Mit der politischen Wende ergab sich recht schnell die Möglichkeit, den Traum der Selbständigkeit umzusetzen. Zuletzt bei der Konsumgenossenschaft Leipzig angestellt, war Anfang 1990 schnell klar, dass es dort keine Perspektiven für angestellte Architekten gab. Daher gehörten die Architektinnen Angela Wandelt und Andrea Krüger sowie Landschaftsarchitekt Dirk Seelemann zu den ersten, die den Zeichenstift in eigener Verantwortung führten: ab dem 1. April 1990 gegen Bezahlung in Mark der DDR. Wenig später plante Gabriele Seelemann mit.

Seitdem sind 25 Jahre vergangen. Viele Projekte wurden entwickelt und umgesetzt. Gabi und Dirk Seelemann präsentieren mit ihrem Team 25 Projekte aus 25 Jahren, einen Querschnitt von Naturschutzfachplanung über konzeptionelle Themen bis hin zu umgesetzten Objektplanungen. ■

25 JAHRE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR IM FREIEN BERUF

GABRIELE UND DIRK SEELEMANN



VERNISSAGE 1. APRIL, 17 UHR
 AUSSTELLUNG BIS 6. MAI 2015

HAUS DER ARCHITEKTEN
 GOETHEALLEE 37, DRESDEN